

2988/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Pumberger, Dr. Salzl, Dr. Povysil
betreffend Erlaß zum Bazillenausscheidergesetz,
(Nr. 3081/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 3,7 und 8:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß durch den zitierten Erlaß nicht von der bis dahin erfolgten Vollziehung des Bazillenausscheidergesetzes abgewichen wurde, sondern durch eine übersichtliche Zusammenfassung der in den letzten Jahrzehnten zu diesem aus dem Jahr 1945 stammenden Gesetz seitens des zuständigen Ministeriums ergangenen Erlässe eine einheitliche, gesetzeskonforme Rechtsanwendung gewährleistet werden sollte.

Die im Bazillenausscheidergesetz vorgeschriebenen Untersuchungen werden selbstverständlich weiterhin durchgeführt. Durch den Erlaß meines Ressorts wurden keine Ausnahmebestimmungen eingeführt, sondern lediglich jene Interpretationen dieses Gesetzes wiederholt, die dem Zweck des Gesetzes und der zugehörigen Verordnung aus 1946 (BGBI. 128/46) entsprechen und seit Jahrzehnten unbestritten sind.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Durchführungsverordnung zum Bazillenausscheidergesetz rückt Einrichtungen in den Mittelpunkt, die der "Massenausspeisung" dienen. Darunter sind jene Abgabestellen von Speisen zu verstehen, die an einen unbestimmten Personenkreis oder doch zumindest an Personen, die nachträglich nicht mehr zweifelsfrei ausgeforscht werden können, abgegeben werden (Erlaß BMGU 20. Februar 1981, II - 51.770/6 - 5/79). Die in den Fragen 4 und 5 erwähnten Einrichtungen werden von diesen Kriterien nicht erfaßt.

Zu Frage 6:

Mit der Abfassung des Erlasses war die für medizinische Angelegenheiten der Erfassung, Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionskrankheiten zuständige Abteilung meines Ministeriums befaßt.

Zu Frage 9:

Regelungsziel des Bazillenausscheidergesetzes ist die Vermeidung eines Ausbruchs übertragbarer Krankheiten als Gefahr für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung durch „Einrichtungen der Massenausspeisung“. Selbstverständlich gibt es für andere Gefahrenquellen andere, den Erfordernissen wesentlich besser angepaßte Vorkehrungen, die Inhalt des Lebensmittelrechts und der Hygienevorschriften sind. Es trifft daher nicht zu, von der Inkaufnahme einer „höheren Gesundheitsgefährdung“ durch die Nichtanwendung des Bazillenausscheidergesetzes zu sprechen.

Zu Frage 10:

Das Personal öffentlicher Wasserversorgungsanlagen fällt nicht unter die Bestimmungen des Bazillenausscheidergesetzes.

Zu den Fragen 11 und 12:

Ich sehe weder eine Veranlassung, den in Rede stehenden Erlaß aufzuheben, noch halte ich das Bazillenausscheidergesetz für ein Instrumentarium, um illegale Beschäftigung einzudämmen